

15 W 93/25

3 O 204/25 LG Hagen



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG), vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Bihs, Eilper Straße 132-136, 58091 Hagen, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Streppel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Feithstraße 127, 58097 Hagen -

gegen

Herrn Volker Goebel, Ahrstraße 7, 58097 Hagen, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 10. September 2025

durch den Richter am Oberlandesgericht Jörgens und die Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Onderka und Kohn

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 5.9.2025 wird der Beschluss des Landgerichts Hagen vom 3.9.2025 (3 O 204/25) abgeändert und im Wege der einstweiligen Verfügung Folgendes angeordnet:

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt,

Dokumente zu veröffentlichen, welche den Eindruck erwecken, gegen den Geschäftsführer der HEG, Herrn Hans-Joachim Bihs, werde wegen Vorteilsannahme staatsanwaltschaftlich ermittelt,

wenn dies geschieht wie am 25.8.2025 auf <https://www.arch-goebel.ch/strafverfahren-gegen-den-beamten-hans-joachim-bihs-hagen-heg-grundstücks-korruptions-skandal/> (wie nachstehend abgebildet)

Staatsanwaltschaft
Wuppertal



Fall-Annahme mit Qualitäts-Mangel.

02.08.2025
Seite 1

Aktenzeichen
85 Jg 2/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: (0202) 5748-451

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hofaue 23
42103 Wuppertal
Telefon: (0202) 5748-0
Telefax: 370

Staatsanwaltschaft 42103 Wuppertal Hofaue 23
Herrn
Dipl.-Ing Volker Goebel
Ahrstr. 7
58097 Hagen

Strafanzeige gegen Hans-Joachim Bihs
Tatvorwurf: ~~Vorteilsannahme~~

Vorteilsgeber H.-J. Bihs
Vorteilsnehmer : Behörden
Mitarbeiter ca. 300

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing Goebel,

das auf Ihre Strafanzeige am 30.06.2025 eingeleitete Verfahren wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Falls nicht Anklage erhoben werden sollte, erhalten Sie weitere Nachricht.

Hochachtungsvoll

Rohde
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Ing. Goebel freut sich das der HEG Korruptionsverdachts-Fall - ein Aktenzeichen erhalten hat.

Wenn Sie nicht ausermitteln klagt Herr RA Würfel

Grundbuchdaten ! - Die können die nicht fälschen.

Anfahrhinweise: Schwabebahn, Buslinien 611, 612, 622, 629 bis Haltestelle Kurze
Sprechzeiten: Mo bis Fr: 8:00 - 12 Uhr und Di, 14 - 16 Uhr, ansonsten nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Kontoverbindung: Postbank Köln (IBAN: DE44 3701 0050 0011 4065 02, BIC: PBNKDEFF)

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den ihren Antrag vom 28.08.2025 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Hagen ist – soweit nach teilweiser Rücknahme des Antrags noch über diesen zu entscheiden war – begründet.

1. Der Senat entscheidet gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung, da im Hinblick auf die weiterhin gegebene Abrufbarkeit der angegriffenen Veröffentlichung des Schreibens der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 2.8.2025 und das damit einhergehende Andauern der geltend gemachten Rechtsverletzung eine umgehende Entscheidung geboten ist. Eine Anhörung des Antragsgegners hat außergerichtlich mit Schreiben vom 25.8.2025 stattgefunden. Dieser hat mit Email vom 26.8.2025 wie folgt Stellung genommen: *„Herr Kröger, Hallo Ihr Korruptions-Helfer, Ihr Geklapper tut mir unnötig weh. Sie stören den Endlager-Planer. Die HEG wird überprüft werden oder StA HA stellt mal wieder ein Die Dinge sind so, wie Sie sind. Verlassen Sie besser die Kanzlei Die Stadt Hagen wird den Notar und die Kanzlei wechseln wollen. Grusslos Volker Goebel“*.

2. Ein Verfügungsgrund (§ 935 ZPO) liegt vor. Der streitgegenständliche Beitrag des Antragsgegners wurde am 25.8.2025 unter der im Tenor genannten URL veröffentlicht. Nach Ablauf der in der Abmahnung vom 25.8.2025 gesetzten Frist hat die Antragstellerin unverzüglich am 28.8.2025 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht. Soweit die Antragstellerin bestimmte Äußerungen des Antragsgegners, die dieser zu einem früheren Zeitpunkt im Internet veröffentlicht hatte, nicht im Wege der einstweiligen Verfügung, sondern in einem Klageverfahren (3 O 134/25 LG Hagen) angegriffen hat, steht dies im vorliegenden Verfahren der Annahme eines Verfügungsgrundes nicht entgegen. Der Antragsgegner hat in der nunmehr angegriffenen Internetveröffentlichung erstmals das Schreiben der

Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 2.8.2025 veröffentlicht und damit erstmals öffentlich mitgeteilt, dass gegen den Geschäftsführer der Antragstellerin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Insoweit weist die nunmehr angegriffene Äußerung des Antragsgegners einen neuen Inhalt auf, was den Rückschluss verbietet, die Antragstellerin hätte durch das in der Vergangenheit eingeleitete Klageverfahren bezüglich anderer Äußerungen des Antragsgegners gezeigt, dass die Durchsetzung des nunmehr geltend gemachten Anspruchs aus ihrer Sicht nicht eilbedürftig sei. Die Veröffentlichung des Schreibens der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 2.8.2025 ist auch nicht Gegenstand der Ansprüche, die bereits im Versäumnisurteil des Landgerichts Hagen im Verfahren 3 O 134/25 tenoriert worden sind, so dass einem Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin für das vorliegende Eilverfahren auch nicht eine etwaige Vollstreckungsmöglichkeit aus diesem Titel entgegensteht.

3. Die Antragstellerin hat auch einen Verfügungsanspruch, da ihr ein Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner gemäß § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog zusteht.

Die Veröffentlichung des Schreibens der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 2.8.2025 verletzt das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin (Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG). Ihr sozialer Geltungsanspruch kann auch durch kritische Äußerungen gegenüber Gesellschaftern oder Betriebsangehörigen beeinträchtigt sein, wenn diese wegen Eigenschaften oder Tätigkeiten angegriffen werden, mit denen die Verkehrsauffassung auch die Gesellschaft identifiziert (vgl. BGH, Ur. v. 16.1.2018 – VI ZR 498/16, juris; BGH, Ur. v. 8.7.1980 – VI ZR 177/78, NJW 1980, 2807; BGH, Ur. v. 8.7.1980 – VI ZR 176/78, NJW 1980, 2813). So liegt es hier, da dem Geschäftsführer der Antragstellerin durch die Abbildung des Schreibens der Staatsanwaltschaft im Gesamtkontext mit den sonstigen auf der Internetseite veröffentlichten Äußerungen ein strafbares Handeln im Rahmen seiner Tätigkeit für die Antragstellerin vorgeworfen wird, welches nunmehr Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob sich für den durchschnittlichen Rezipienten aus dem Schreiben ergibt, dass es sich lediglich um eine automatisierte Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft handelt. Entscheidend ist vielmehr, dass mit der Veröffentlichung dieses Schreibens erstmals kundgetan wird, dass die gegen den Geschäftsführer der Antragstellerin erhobenen

Vorwürfe im „*Korruptionsverdachts-Fall*“ zum Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gemacht worden sind.

Für eine solche Äußerung über ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren fehlt es an den Voraussetzungen für eine identifizierende Verdachtsberichterstattung, da weder ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt noch eine Anhörung des Geschäftsführers der Antragstellerin erfolgt ist und der Beitrag auch nicht als ausgewogen bezeichnet werden kann (vgl. zu den Anforderungen BGH, Urt. v. 20.6.2023 – VI ZR 262/21, juris).

4. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist wegen §§ 574 Abs. 1 S. 2, 542 Abs. 2 S. 1 ZPO ausgeschlossen.

Verfahrenswert: 6.000 Euro – dies in Abänderung von Amts wegen auch für die erste Instanz – bis zum 10.9.2025, danach 3.000 Euro (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden (§§ 936, 924 ZPO). Dieser ist nach ständiger Praxis im Oberlandesgerichtsbezirk Köln bei Erlass einer einstweiligen Verfügung erst im Beschwerdeverfahren dennoch stets bei dem Gericht erster Instanz – dem Landgericht Hagen, Heinitzstraße 42, 58097 Hagen – einzulegen. Der Widerspruch ist durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als elektronisches Dokument einzureichen. Der Widerspruch soll begründet werden. Er ist nicht an eine Frist gebunden und unterliegt nur der Verwirkung.